

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1955

Nummer 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 21. 3. 1955, Öffentliche Sammlung; hier: Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V. S. 641. — Mitt. 21. 3. 1955, Auskunft aus dem Strafregister. S. 641. — RdErl. 28. 3. 1955, Paßwesen; hier: Durchreisesichtvermerke für Kenya. S. 642. — RdErl. 28. 3. 1955, Paßwesen; hier: Gebührenfreie Sichtvermerke für deutsche Staatsangehörige bei Reisen nach Costa Rica. S. 643.

II. Personalaangelegenheiten: Bek. 24. 3. 1955, Bestellung eines Staatkommissars für Prüfungen zur Erlangung des Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 643. — RdErl. 26. 3. 1955, Aushang von Schriftstücken bei öffentlicher Zustellung nach § 183 Abs. 4 LBG. S. 643.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 24. 3. 1955, Ausführung des Landesbeamten gesetzes; hier: Anwendung des § 23 Abs. 3. S. 644.

D. Finanzminister.

RdErl. 16. 3. 1955, Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG. S. 644. — RdErl. 28. 3. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 648.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 28. 3. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzen-Verordnung. S. 648.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V.

Bek. d. Innenministers v. 21. 3. 1955 —
I 18—51—10 Nr. 1440/53 — 72153

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren, Postfach 257, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Mai 1955 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Spendenwerbung in Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks.

Spenderzahlungen erfolgen auf Spendenkonto Ost 9302 bei der Rheinisch-Westfälischen Bank Düren.

— MBl. NW. 1955 S. 641.

Auskunft aus dem Strafregister

Mitt. d. Innenministers v. 21. 3. 1955 —
I 13—85 Nr. 169/51

Im Bundesanzeiger Nr. 228 v. 26. 11. 1954 ist die „Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist“, vom 20. 11. 1954 veröffentlicht. Handausgaben der Bekanntmachung können beim Verlag des Bundesanzeigers in Köln bezogen werden.

— MBl. NW. 1955 S. 641.

Paßwesen;

hier: Durchreisesichtvermerke für Kenya

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1955 —
I — 13 — 38 — 24 Nr. 108/55

Nach einem Bericht des Generalkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi sind in letzter Zeit in mehreren Fällen Schwierigkeiten für Luftreisende, die in Nairobi zwischenlandeten und nicht im Besitz eines Durchreisevisums für Kenya waren, eingetreten. Die Behörden in Kenya sind nicht bereit, in solchen Fällen Notvisen auszustellen. Sie wollen auch dann auf ein Visum nicht verzichten, wenn der Reisende den Flughafen Nairobi lediglich verläßt, weil er in Nairobi übernachtet muß oder von dem Flughafen Nairobi-West weiterfliegt.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß alle Personen, die nach Tanganjika, Uganda, Rhodesien usw. reisen wollen, im Besitz eines Durchreisesichtvermerks für Kenya sein müssen. Nach Mitteilung des Generalkonsuls in Nairobi nimmt die Erteilung von Visen für Kenya durch die britischen Konsulate in Deutschland im allgemeinen längere Zeit in Anspruch, da in jedem Falle eine Rückfrage bei der Kenya-Regierung gehalten werden muß.

Das Generalkonsulat in Nairobi hat den Principal Immigration Officer (Haupt-Einwanderungsbeamten) in Nairobi gebeten, mit den britischen Konsulaten in Deutschland zu vereinbaren, daß die Reisenden, die für die genannten Gebiete Sichtvermerke beantragt haben, hinsichtlich der Notwendigkeit des Besitzes von Durchreisesichtvermerken für Kenya entsprechend unterrichtet werden.

Die Leitung der „Scandinavian Airlines“ hat im übrigen ihre Vertretungen in Deutschland bereits davon unterrichtet, daß für Kenya Durchreisesichtvermerke gefordert werden.

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 1954 (MBl. NW. S. 2085).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 642.

Paßwesen;
hier: Gebührenfreie Sichtvermerke für deutsche Staatsangehörige bei Reisen nach Costa Rica

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1955 —
I — 13 — 38 — 25

Mit Wirkung vom 19. Dezember 1954 können Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland für beliebig häufige Einreisen nach Costa Rica gebührenfreie Sichtvermerke erhalten, die längstens ein Jahr gültig sind. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Antragstellern nicht um Einwanderer handelt.

An die Régierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte

— MBl. NW. 1955 S. 643.

II. Personalangelegenheiten

Bestellung eines Staatskommissars für Prüfungen zur Erlangung des Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 24. 3. 1955 —
II C 1—29.63/07 — 1259/54

Auf Grund der §§ 4 (1) a) der Rahmenprüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung d. Bek. v. 21. 8. 1950 (MBl. NW. S. 893) habe ich ernannt:

1. Zum Staatskommissar
den Staatssekretär im Innenministerium
Dr. Wilhelm Loschelder in Düsseldorf,
Elisabethstraße 5;
 2. Zum Stellvertreter des Staatskommissars
den Ministerialdirigenten a. D.
Dr. Kurt Mittelstaedt in Neuß, Drususallee 71.
- MBl. NW. 1955 S. 643.

Aushang von Schriftstücken bei öffentlicher Zustellung nach § 183 Abs. 4 LBG

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1955 —
II A 1 — 25.21.22 — 67/55 — u. — III A 2 — 5968/55

Gemäß § 183 Abs. 4 Satz 2 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) ist die Stelle, an der Schriftstücke bei öffentlicher Zustellung auszuhängen sind, von der obersten Dienstbehörde allgemein zu bestimmen. Für den Bereich der Landesverwaltung ist am 17. Februar 1955 eine entsprechende Anordnung durch die obersten Dienstbehörden erlassen worden, die in Nummer 12/1955 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen auf Seite 25 veröffentlicht ist. Ich empfehle den obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für ihren Geschäftsbereich eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Die Veröffentlichung dieser Anordnung richtet sich nach den für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden besonderen Vorschriften.

An die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 643.

C. Innenminister
D. Finanzminister

Ausführung des Landesbeamten gesetzes;
hier: Anwendung des § 23 Abs. 3

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.21.22 — 29/55 u. III A 2 — 5698/55 — u. d. Finanzministers — B 1400 — 1794/IV/55 — v. 24. 3. 1955

Die in § 23 Abs. 3 LBG als Höchstzeit vorgeschriebene fünfjährige Probezeit beginnt nach der eindeutigen Fassung dieser Vorschrift erst mit dem Tage der Ernennung zum Beamten auf Probe. Dies gilt auch für die außerplanmäßigen Beamten, die vor dem Inkrafttreten des Landesbeamten gesetzes bereits eine außerplanmäßige Dienstzeit abgeleistet hatten, gemäß § 201 Nr. 3 LBG aber erst mit dem Tage des Inkrafttretens des Landesbeamten gesetzes (1. September 1954) zu Beamten auf Probe ernannt werden konnten (vgl. Ziff. 2 u. 3 d. RdErl. v. 9. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1209). Die gesetzliche Verpflichtung, diese außerplanmäßigen Beamten zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, besteht somit ebenso wie bei denjenigen Beamten, die nach dem 1. September 1954 unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden, erst nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe.

Diese Rechtslage schließt aber die Möglichkeit nicht aus, Beamte, die in § 10 Abs. 1 LBG bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, auch schon zu einem früheren als dem in § 23 Abs. 3 LBG bezeichneten Zeitpunkt zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Dabei haben wir keine Bedenken, daß die nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfungen geleistete außerplanmäßige Dienstzeit als Probezeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 LBG gewertet wird, und zwar auch, so weit sie vor dem 1. September 1954 zurückgelegt worden ist. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der vor dem 1. September 1954 bereits im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten gegenüber den nach diesem Zeitpunkt in das außerplanmäßige Dienstverhältnis berufenen Beamten empfehlen wir, die erstgenannten Beamten nicht erst bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 LBG, sondern spätestens nach Ablauf einer außerplanmäßigen Dienstzeit von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung zu außerplanmäßigen Beamten, zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, soweit die nach § 10 Abs. 1 LBG für eine solche Ernennung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

An alle Landesbehörden und alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 644.

D. Finanzminister

Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1955 —
I E 7—LA 3388 — 104/7

1. Nach § 9 Abs. 4 Ziff. 7 u. 8 der Weisung des Bundesausgleichsamtes über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Heimen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Heimförderung) v. 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 238) obliegt die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Darlehen zur Heimförderung aus dem Lastenausgleichsfonds dem Landesausgleichsamts mit der Ermächtigung zur Delegation seiner Bewilligungsbefugnis für Darlehen bis zum Betrage von 100 000 DM auf die Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

Ich beauftrage hiermit die Außenstellen des Landesausgleichsamtes, über Darlehns- und Zusatzanträge bis zum Gesamtbetrag von 100 000 DM im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und der von mir bekanntgegebenen Vor-

haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Diese Ermächtigung gilt rückwirkend für alle Darlehnsfälle, die seit Inkrafttreten der Weisung v. 5. 7. 1954 a. a. O. vorgelegt worden sind.

Die Bildung und Anhörung eines Gutachterausschusses bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes nach § 9 Abs. 4 der Weisung a. a. O. ist nach wie vor nicht erforderlich. Gemäß RdErl. v. 7. 2. 1955 — I E 4 — LA 3388 — 104:7 (n. v.) wird der bei mir gebildete zentrale Gutachterausschuß auch bei der Auswahl der im Rahmen der Mittelverteilung zu fördern den Vorhaben bis zu 100 000 DM beteiligt.

Einsprüche sind mir auch bei Anträgen bis zu 100 000 DM mit Stellungnahme zu der Einspruchsbegründung zur Entscheidung vorzulegen (§ 11 der Weisung a. a. O.).

2. Anträge von mehr als 100 000 DM und Zusatzanträge, bei denen unter Berücksichtigung der bisher gewährten Darlehen der gesamte Darlehnsbetrag 100 000 DM überschreitet, sind mir nach Überprüfung in sinngemäßer Anwendung der für die Ausgleichsämter geltenden Richtlinien (Abschn. B, Ziff. 6 der DurchfBest. zur Weisung a. a. O.) unter Beifügung der nach meinem RdErl. v. 7. 2. 1955 — I E 4 — LA 3388 — 104:7 erforderlichen Unterlagen (Arbeitsbogen, Entwurf für den Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid und vorbereiteten Darlehnsvertrag) auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

Auch in diesen Fällen sind die Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide wie bisher durch die Außenstellen des Landesausgleichsamtes zu erteilen. Einsprüche sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Bescheide sind nach Vordruck BAA 8:3 a (neu) (Bewilligungsbescheid) und BAA 8:3 b (neu) (Ablehnungsbescheid) zu erteilen (vgl. hierzu MBl. BAA 1954 Nr. 17:18 — Anhang — A 56 bis 58). In den Bescheiden ist eine Rechtsbeihilfsbelehrung nach § 11 der Weisung aufzunehmen. Je zwei Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides sind zu übersenden:

- a) dem Antragsteller,
- b) dem Landesausgleichsamt unter Beifügung von je 2 Ausfertigungen des Arbeitsbogens — Neu- oder Zusatzantrag.

Zweitschriften werde ich jeweils an das Bundesausgleichsamt weiterleiten.

Je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist ferner zu übersenden:

- c) dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Ausgleichsamt,
- d) dem für den Sitz des Trägers zuständigen Ausgleichsamt, sofern dies nicht zugleich das nach c) zu benachrichtigende Ausgleichsamt ist.

4. Gleichzeitig beauftrage ich die Außenstellen des Landesausgleichsamtes, in allen Fällen den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß für die bewilligten Darlehen, deren ausreichende Sicherung sowie die Anforderung, Auszahlung und Verwendung der Darlehnsmittel zu überwachen. Hierzu verweise ich auf die Weisung des BAA zur Heimförderung v. 5. 7. 1954 und die hierzu ergangenen DurchfBest. vom gleichen Tage (Mtbl. BAA S. 238 ff.).

5. Das Auszahlungsverfahren ist in Ziff. 17 der DurchfBest. zur Weisung a. a. O. neu geregelt. Danach ist für die Höhe der Freigabe von Ausgleichsmitteln nunmehr der Baufortschritt maßgebend. Nachdem die Staatl. Hochbauverwaltung die Angemessenheit der Kosten bestätigt hat und die Heimträger den Verbrauch der eigenen und der vertragmäßig sofort auszuzahlenden fremden Mittel nachgewiesen haben, können die Darlehnsteilbeträge wie folgt ausgezahlt werden:

- 60 v. H. bei Rohbauabnahme,
- 20 v. H. bei Fertigbauabnahme und
- 20 v. H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Staatl. Hochbauverwaltung.

Unter den gleichen Voraussetzungen können je nach Fortschritt der Bauarbeiten auch schon vor der Rohbauabnahme bis zu 30 v. H. der Ausgleichsmittel ausgezahlt werden.

Bei Bauarbeiten, die keine Roh- und Fertigbauabnahme erfordern, können schon nach Beginn bis zu 60 v. H. der Ausgleichsmittel ausgezahlt werden. Der Restbetrag darf erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Staatl. Hochbauverwaltung ausgezahlt werden, und das auch nur, wenn die eigenen und sonstigen fremden Mittel nachweislich verbraucht sind.

Als Vordrucke für die künftig zu verwendenden Auszahlungs- und Abrechnungsunterlagen sind:

- a) der Freigabeantrag nach dem übersandten Muster (der frühere Bedarfsnachweis ist darin enthalten)
- b) der bisherige Verwendungsnachweis zu benutzen.

Die Hochbauverwaltungen der Regierungspräsidenten werden durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau über das neue Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren der Darlehnsmittel zur Heimförderung in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, die Staatshochbauämter entsprechend zu verständigen.

Die Erstausfertigung der von den zuständigen Ausgleichsämtern nach Ziff. 17 Abs. 4 der DurchfBest. zur Weisung a. a. O. aufzustellenden Verwendungsnachweise sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

Dieses Auszahlungsverfahren bitte ich auch für bereits bewilligte Darlehen der I. bis VIII. Heimförderungsaktion anzuwenden, sofern diese noch nicht ausgezahlt worden sind.

6. Über ausgezahlte Darlehnsbeträge ist monatlich nach folgendem Muster Bericht zu erstatten:

Im Monat
ausgezahlte Darlehnsbeträge zur Heimförderung.

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Heimträgers	Name und Sitz des Heimes	Gesamt- betrag des bewilligten Darlehens	Davon bereits früher aus- gezahlt	Im Berichte- monat		Noch aus- zuzahlen- der Darlehns- Restbetrag
					DM	DM	

Diese Monatsberichte sind von den Ausgleichsämtern bis zum 5. des Monats jeweils für den Berichtszeitraum des vorangegangenen Monats den Außenstellen des Landesausgleichsamtes zu erstatten und von ihnen in einer Gesamtübersicht zusammenzustellen, die mir in 2facher Ausfertigung bis zum 10. des Monats vorzulegen ist. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

7. Sollten Heimträger auf die Inanspruchnahme bewilligter Darlehnsbeträge oder Teilbeträge verzichten, bitte ich mir darüber auf dem Dienstwege unter Vorlage der Verzichtserklärungen zu berichten.

8. Soweit von Heimträgern Änderungen an bestellten Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Rangrücktritt usw.) begeht werden, obliegt die Entscheidung über derartige Anträge den Außenstellen des Landesausgleichsamtes, sofern es sich um Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 100 000 DM handelt (vgl. Ziff. 13 der DurchfBest. zur Weisung a. a. O.). Das gleiche gilt für Anträge auf Verlängerung der Verwendungsfrist nach Ziff. 17 Abs. 6 der DurchfBest. zur Weisung.

Anträge dieser Art für Darlehen von mehr als 100 000 DM sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

Sofern Änderungen an bestellten dinglichen Sicherheiten begeht werden, sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) ein vollständiger beglaubigter Grundbuchauszug für das belastete Grundstück bzw. die belasteten Grundstücke,
- b) ein Einheitswertbescheid oder ein Verkehrswertschätzungszeugnis der Staatl. Hochbauverwaltung für das Grundstück bzw. die Grundstücke,
- c) Angaben über Zinsen und Nebenleistungen für Sicherheiten Dritter, zu deren Gunsten ein etwaiger Rangrücktritt erfolgen soll,
- d) die Akten über die Darlehnsbewilligung aus dem Lastenausgleichsfonds.

9. Die dem Landesausgleichsamts bei der Berichterstattung und Auswertung der Prüfungsberichte (Ziff. 29 bis 32 der DurchfBest.) zustehenden Befugnisse übertrage ich ebenfalls auf die Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

Die Ausgleichsämter legen die Abschriften der Prüfungsniesschriften der zuständigen Außenstelle vor. Ergibt sich aus einer Prüfungsniesschrift, daß von einem Heimträger übernommene Verpflichtungen bei den Belegungsprüfungen nicht erfüllt waren, fordert die Außenstelle den säumigen Heimträger unter Fristsetzung zur Erfüllung der Verpflichtung auf und veranlaßt das zuständige Ausgleichsamt, die Einhaltung dieser Frist zu überwachen. Ferner verständigt sie — soweit erforderlich — den in Frage kommenden carit. Spitzenverband bzw. die kommunale Aufsichtsbehörde mit der Bitte, auch ihrerseits den säumigen Heimträger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Kommt der Heimträger dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, übersendet mir die Außenstelle je eine Abschrift des Prüfungsberichtes.

10. Bei Herabsetzung der Zahl der Geschädigtenplätze nach Ziff. 31 Abs. 1 der DurchfBest. entscheiden ebenfalls die Außenstellen des Landesausgleichsamtes bei Anträgen bis zum Gesamtbetrag von 100 000 DM und legen mir 2 Ausfertigungen ihrer Entscheidung vor, von denen ich eine an das Bundesausgleichsamt weiterleite. Entsprechende Anträge bei Darlehen über 100 000 DM sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn aus den in Ziff. 32 der DurchfBest. angeführten Gründen Kündigungen erforderlich sind, so entscheiden die Außenstellen des Landesausgleichsamtes in eigener Zuständigkeit bei Darlehen bis zu 100 000 DM. Ich bitte, mir diese Fälle jeweils zu melden und bei erforderlich werdenden Kündigungen bei Darlehen von mehr als 100 000 DM zu berichten.

11. Die in Ziff. 8, 9 und 10 dieses RdErl. den Außenstellen des Landesausgleichsamtes erteilten Befugnisse werden hiermit auch auf Beihilfen und Darlehnsfälle mit dem Höchstbetrag von 100 000 DM ausgedehnt, die seit Beginn der Heimförderung aus dem Soforthilfe- und dem LA-Fonds von mir oder vom Bundesausgleichsamt bewilligt worden sind.

12. Meine RdErl. v. 11. 12. 1953 — I E 1 — LA 3388 — 80/7 — (MBI. NW. 1954 S. 70) u. v. 23. 3. 54 — I E 4 — LA 3388 — 104/7 — (MBI. NW. S. 555) werden hiermit aufgehoben.

- Bezug: 1. § 9 der Weisung des Bundesausgleichsamtes über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Heimen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Heimförderung) v. 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 238),
 2. Mein RdErl. v. 11. 12. 1953 — I E 1 — LA 3388 — 80/7 — (MBI. NW. 1954 S. 70),
 3. Mein RdErl. v. 23. 3. 1954 — I E 4 — LA 3388 — 104/7 — (MBI. NW. S. 555).

An die Regierungspräsidenten,
Stadtkeisverwaltungen und Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1955 S. 644.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 3. 1955 —
B 2720 — 1758/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungseigänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Februar 1955 auf 100 DM-Ost = 21,25 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).
— MBI. NW. 1955 S. 648.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflerlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1955 —
II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
M. Volpatti, Kalterherberg	B Nr. 7/54 24. 5. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Arno Laffin, Simmerath	C Nr. 16/54 19. 11. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
H. Eckert, Ruhrberg	B Nr. 9/54 6. 9. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
J. Gebele, Rollesbroich 50	C Nr. 11/54 29. 9. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Helmut Schäfer, Werther (Westf.), Wertherberg 66	A Nr. 6/54 22. 2. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Hermann Wessling, bei Wessum	B Nr. 28/52 28. 3. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Clemens Geschwind, Soetenich, Krs. Schleiden, Haus Nr. 43	B Nr. 5/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Nikolaus Höger, Scheuren, Krs. Schleiden, Dorfstr. 18 a	B Nr. 6/53 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Rudolf Kannengießer, Grüne, Krs. Iserlohn	C Nr. 79/54 10. 11. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Friedrich Niehoff, Wanne-Eickel, Martinistr. 63	B Nr. 1/53 1. 6. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen

— MBI. NW. 1955 S. 648.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)